

Corona-Openbook-Klausuren:

Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG muss die Anfertigung von 5 Aufsichtsarbeiten nachgewiesen werden.

Als Aufsichtsarbeit darf eine angefertigte Klausur nur bescheinigt werden, wenn die Arbeit in Präsenz angefertigt wurde und die Aufsicht kontrolliert hat,

- a) wer die Klausur geschrieben hat,
- b) dass kein Kontakt mit anderen Personen in und außerhalb des Saales aufgenommen werden konnte,
- c) dass die Klausur nach Ablauf der Bearbeitungszeit sofort abgegeben wurde.

Ausnahmsweise können Online-Klausuren als Aufsichtsarbeiten im Sinne des § 7 Abs. 1 Ziffer 5 JAG NRW anerkannt, wenn eine Bescheinigung der Fakultät vorgelegt wird, dass diese unter der Geltung der Coronaepidemie-HochschulVO mangels Präsenzangebot geschrieben wurden bzw. dies in der Leistungsübersicht kenntlich gemacht wird (betrifft SS 2020 – WS 21/22).

Alte Zwischenprüfungen:

Zwischenprüfungen, die unter Geltung genehmigter universitärer Studien- und Prüfungsordnungen vor dem 17.11.2023 bestanden wurden, werden als Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 JAG NRW 2021 auch bei Meldung nach dem 16.02.2025 anerkannt (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des JAG NRW vom 17.11.2021).

Hausarbeiten:

Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG muss die Anfertigung von 4 Hausarbeiten nachgewiesen werden.

Hausarbeiten, die im Rahmen der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gefertigt wurde, können nicht zugleich als Leistungen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 JAG NRW anerkannt werden. Dies gilt allerdings nicht für sog. Altfälle. Soweit neue Zwischenprüfungsordnungen die Anfertigung einer häuslichen Arbeit nicht vorsehen, können alle im Rahmen einer früheren Zwischenprüfungsordnung bestandenen häuslichen Arbeiten zur Erfüllung der Voraussetzung „vier häusliche Arbeiten“ nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG berücksichtigt werden.

Hausarbeiten, die zum Zwecke der Zulassung zur Zwischenprüfung oder universitären Schwerpunktbereichsprüfung erbracht wurden, können ebenfalls als Leistungen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 JAG NRW anerkannt werden.